



PRESSEINFORMATION

Aktuelle Rechtssprechung zum Logistikrecht - Wird die begrenzte Haftung nach dem HGB weiter aufgeweicht?

Sowohl die Kennzeichnung des Gutes durch den Spediteur als auch die Verpackung des Gutes wurden bislang rechtlich grundsätzlich der speditionellen Tätigkeit zugeordnet. Dies hatte zur Folge, dass im Schadenfall die begrenzte Haftung zum Tragen kam. Zum ersten Thema hat der BGH (Transportrecht 2007/477) entschieden, dass Verpackungsarbeiten, die ein Spediteur im Rahmen der Versendung von vier Maschineneinheiten übernommen hatte und denen er sowohl die ADSp als auch allgemeinen Verpackungsbedingungen zugrunde gelegt hatte, nicht dem Speditionsrecht, sondern dem Werkvertragsrecht zuzuteilen sind. Zum gleichen Ergebnis gelangte das OLG Frankfurt bei der Kennzeichnung des Gutes durch den Spediteur. Im konkreten Fall hatte der Spediteur es vertraglich übernommen, die Sendungen für einen Lufttransport vorzubereiten. Dabei wurden die Sendungen verwechselt, so dass durch eine falsche Belabelung der Sendung das Kühlgut nicht gekühlt wurde und es zu einem Totalschaden kam. Auch hier wandte das Gericht Werkvertragsrecht an.

Die konkrete Folge. Nicht die begrenzte Haftung des Transportrechts kam zur Geltung, sondern vielmehr die unbegrenzte Haftung nach Werkvertragsrecht. Für den Spediteur und den Logistiker eine bittere Entscheidung mit weitreichenden Folgen für Haftung und Versicherung. Und dies nicht nur in diesem Fall. Sollten künftig von der Rechtsprechung alle Zusatzleistungen als Hauptleistung unabhängig von der Beförderung und Lagerung eingeordnet werden, dann würde dies zu einer ganz gravierenden Erhöhung des

Haftungspotenzials für Logistiker führen. Damit steigen mittelfristig auch die Schadensquoten erheblich. Ein neues Risiko für Logistikunternehmen droht.

Möglichkeiten zur Risikobewältigung:

Zum einen bietet sich, ergänzend zu den ADSp die Anwendung der Logistik-AGB an. Gemeinsam mit dem komfortablen Versicherungsschutz der SCHUNCK-Logistik-Police ergeben sich zweierlei Vorteile:

- 1.) Die Haftung wird für alle weiteren Leistungen neben der speditionellen Dienstleistungen begrenzt
- 2.) Es besteht Versicherungsschutz für Werkvertragsrecht. Insofern empfiehlt es sich für Spediteure, zukünftig die Logistik-AGB als ergänzendes Bedingungsmerkmal grundsätzlich allen Geschäften zu Grunde zu legen und mit der SCHUNCK-Logistik-Police auch für alle sonstigen Dienstleistungen ein interessengerechter Versicherungsschutz zu vereinbaren.

Praxistipp für Logistiker

- Logistik-AGB als ergänzende Geschäftsgrundlage zu den ADSp vereinbaren
- mit den Logistik-AGB die Haftung des Logistikers wirksam begrenzen
- das Haftungspotenzial aus Logistikzusatzdienstleistungen über die SCHUNCK-Logistik-Police versichern

Im Bedarfsfall erhalten Sie weitere Informationen zu Haftung und Versicherung im Zusammenhang mit logistischen Zusatzdienstleistungen unter info@schunck.de.